

Ausführungsbestimmungen über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>Ausführungsbestimmungen über die schulergänzenden Tagesstrukturen</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 52d des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG)¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Normkosten und Finanzierung, die Mindestanforderungen und Qualitätskriterien sowie die Vorgaben für die Bedarfsabklärung der schulergänzenden Tagesstrukturen und deren Anbieter.</p>	
<p>Art. 2 Normkosten a. Schultagesstätte</p> <p>¹ Den Anbietern von Schultagesstätten wird für ihren Aufwand je Kind und Tag (alle Angebotsmodule) ein Betrag von maximal Fr. 90.– als Normkosten angerechnet.</p> <p>² Für die einzelnen Angebotsmodule gemäss Art 12 Abs. 4 BiG wird folgender Maximalbetrag angerechnet (Beträge in Fr.):</p> <p>a. Betreuung vor der Schule: 18.–</p> <p>b. betreute Mittagsverpflegung mit Ruhe- und Bewegungszeit: 24.–</p> <p>c. Betreuung am Nachmittag während der Schule: 24.–</p> <p>d. Betreuung am Nachmittag nach der Schule: 24.–</p>	

¹⁾ GDB 410.1

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>³ Der Einwohnergemeinderat kann diese Normkosten in einem Reglement tiefer ansetzen.</p>	
<p>Art. 3 b. Tagesfamilien</p> <p>¹ Die Normkosten für die Entschädigung der Tagesfamilie richten sich nach den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung².</p>	
<p>Art. 4 Beiträge der Erziehungsberechtigten a. Schultagesstätte</p> <p>¹ Für die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Kosten der Schultagesstätte gelten in Abhängigkeit des anrechenbaren Einkommens und der beanspruchten Angebotsmodule die Beträge gemäss Anhang.</p> <p>² Das Bildungs- und Kulturdepartement erstellt für die Einwohnergemeinde einen eigenen Anhang mit den reduzierten Beiträgen der Erziehungsberechtigten, sofern die Normkosten gemäss Art. 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen tiefer angesetzt werden.</p>	
<p>Art. 5 b. Tagesfamilien</p> <p>¹ Für die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Betreuungs- und Verpflegungskosten der Tagesfamilien gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung³.</p>	
<p>Art. 6 Herabgesetzter Tarif</p> <p>¹ Wird aus einer Familie mehr als ein Kind in einer Schultagesstätte betreut, so vermindert sich der Beitrag der Erziehungsberechtigten je zusätzlich betreutes Kind um eine Tarifstufe.</p>	
<p>Art. 7 Berechnung und Überprüfung</p>	

²⁾ GDB [870.711](#)

³⁾ GDB [870.711](#)

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>¹ Das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten und die Tarifstufe werden von den Institutionen jährlich überprüft.</p>	
<p>Art. 8 Berücksichtigung des Schulwegs</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat kann für Kinder mit einem langen Schulweg in einem Reglement von diesen Ausführungsbestimmungen abweichende Regelungen festlegen.</p>	
<p>Art. 9 Beitrag des Kantons</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde stellt dem Kanton halbjährlich Rechnung für den Kantonsbeitrag. Dabei sind insbesondere die Kennzahlen gemäss Art. 14 dieser Ausführungsbestimmungen und die weiteren erforderlichen Angaben gemäss den Vollzugsrichtlinien beizulegen.</p>	
<p>Art. 10 Bedarfsabklärung</p> <p>¹ Falls die Einwohnergemeinde alle oder einzelne Angebotsmodule noch nicht führt, hat sie jährlich eine Bedarfsabklärung zu machen.</p> <p>² Der Bedarf an einzelnen Angebotsmodulen der Schultagesstätte ist ausgewiesen, sobald die in Art. 11 dieser Ausführungsbestimmungen definierten Mindestzahlen erreicht werden.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden führen die Bedarfsabklärung nach den in den Vollzugsrichtlinien definierten Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements durch.</p>	
<p>Art. 11 Mindestzahlen und Durchführung</p> <p>¹ Für die Durchführung von Angebotsmodulen der Schultagesstätte gelten folgende Mindestzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreuung vor der Schule: fünf Schülerinnen und Schüler; b. betreute Mittagsverpflegung: fünf Schülerinnen und Schüler; c. Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag: fünf Schülerinnen und Schüler; 	

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>d. Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag: fünf Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Werden diese Mindestzahlen nicht erreicht, so ist die Einwohnergemeinde nicht verpflichtet, das Angebotsmodul durchzuführen.</p> <p>³ Fällt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die ein Angebotsmodul besuche, während des Schuljahres unter die definierte Mindestzahl, muss das Modul dennoch bis zum Schuljahresende weitergeführt werden.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde kann über den Mittag neben dem Angebotsmodul „betreute Mittagsverpflegung mit Ruhe- und Bewegungszeit“ das Angebot „betreute Mittagsverpflegung mit reduzierten pädagogischen Ansprüchen“ im Konzept vorsehen und einrichten.</p>	
<p>Art. 12 Qualitätsmanagement Schultagesstätte</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat erstellt für die Führung der Schultagesstätte ein Betriebskonzept. Die Inhalte des Betriebskonzepts umfassen insbesondere die Themen Betreuungsgrundsätze, Angebote, Organisation und Qualitätsmanagement.</p>	
<p>Art. 13 Qualitätsmanagement Tagesfamilien</p> <p>¹ Das Qualitätsmanagement für die Tagesfamilien richtet sich nach der Gesetzgebung der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	
<p>Art. 14 Vollzugsrichtlinien</p> <p>¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann weitere Einzelheiten, insbesondere zum Betriebskonzept, zum Betreuungsverhältnis, zur Ausbildung des Personals, zur Infrastruktur, zur Qualitätssicherung, zur Aufsicht und zum Verfahren in Vollzugsrichtlinien regeln.</p>	
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Anhang (<i>neu</i>)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2017 in Kraft.	
Sarnen, ... Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:	